

Begründung:

In der Vergangenheit ist die Verfahrensweise mit Dienstreisen des Landrates nicht geregelt gewesen. Da der Kreistag der Dienstvorgesetzte des Landrates ist, soll in diesem Bereich Rechtssicherheit erlangt werden. In den angrenzenden Landkreisen gibt es bisher keine verbindlichen Regelungen.

§ 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) trifft für Inlandsreisen eine abschließende Regelung. Dienstreisen sind demnach nicht anzuordnen und zu genehmigen, wenn dies nach „dem Amt des Dienstherrn“ nicht in Betracht kommt. Das Amt des Landrates ist von dieser Regelung erfasst. Sowohl die Kommentierung zu § 2 BRKG als auch die Kommentierung zu § 72 Gemeindeordnung (GO) - Geschäftsverteilung und Dienstaufsichtspflicht - schließen eine Genehmigung von Dienstreisen des Hauptverwaltungsbeamten aus. Dies gilt für Dienstreisen, die sich im Rahmen des Üblichen halten. Eine gesonderte Beschlussfassung durch den Kreistag für Inlandsreisen ist daher nicht erforderlich.

Durch die Mitgliedschaft in der Kommunalgemeinschaft Pomerania und den partnerschaftlichen Beziehungen zum Kreis Gryfino kommt es zu Auslandsaufenthalten, für die mit diesem Beschluss eine Vollmacht erteilt werden soll. Darüber hinausgehende Dienstreisen müssen vorher durch den Kreistag genehmigt werden.

Drucksachenänderung

zu TOP 20 (Dienstreisen des Landrates) Beschlussvorlage DS-Nr.: 33/2006

Auf Empfehlung des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 11.04.2006 und rechtlicher Prüfung wird der Beschlussvorschlag zur o. g. Drucksache wie folgt neu gefasst:

„Der Kreistag beschließt, dass alle Dienstreisen des Landrates im Zusammenhang mit der Kommunalgemeinschaft Pomerania (Schweden und Polen) sowie in den Partnerkreis Gryfino (Republik Polen) genehmigt sind. Die Dienstreisen des Landrates in andere Länder sind durch den Kreisausschuss zu genehmigen.“

Klemens Schmitz